

## 18. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Bettina König (SPD)

vom 08. Mai 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mai 2017) und **Antwort**

#### Hilfen zur Pflege in den Berliner Bezirken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt: Zu 1.:

1. Wie viele Anträge auf Hilfen zur Pflege nach SGB XII wurden in den einzelnen Berliner Bezirken jeweils im Jahr 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 gestellt?

Bezirksamt	2012	2013	2014	2015	2016
Marzahn-Hellersdorf (ohne zurückgezogene Anträge oder Anträge bei Vorversterben vor Bescheidung, ...) qualifizierte Schätzung	600	600	600	600	600
Steglitz-Zehlendorf	840	858	943	968	987
Friedrichshain-Kreuzberg (Es sind keine verwertbaren Daten ermittelbar, weil die Ablehnungen nicht erfasst werden.)					
Mitte	400	400	400	400	400
Tempelhof-Schöneberg (Bezirk führt keine statistische Erhebung zu diesem Thema durch. Es steht keine entsprechende Da- tenbank zur Verfügung.)					
Pankow	mind. 559	mind. 603	mind. 537	keine statisti- schen Daten vorliegend	keine statisti- schen Daten vorliegend
Neukölln (keine Angaben)					
Reinickendorf	1157	1093 (incl. 276 ambulant)	954 (incl. 264 ambulant)	1012 (incl. 284 ambulant)	950 (incl. 207 ambulant)
Spandau	300	368	Keine Anga- ben	369	313

2. Wie hat sich die Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jeweils in den einzelnen Sozialämtern der Bezirke in den Bereichen „Hilfe zur Pflege“ und „Pflegebedarfsermittlung“ bzw. die Anzahl der VzÄ in den zwei Bereichen jeweils im Jahr 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 entwickelt?

Zu 2.:

Bezirksamt		2012	2013	2014	2015	2016
Marzahn-Hellersdorf	MitarbeiterInnen HzP Leistungsbe- reich	11	13	15	15	14
	MitarbeiterInnen Pflegebedarfser- mittlung	Nicht ermit- telbar	-	-	-	-
	VzÄ HzP	keine ge- naue Dar- stellung möglich	-	-	-	-
	VzÄ Pflegebe- darfsermittlung	Nicht ermit- telbar	-	-	-	-
Steglitz-Zehlendorf	MitarbeiterInnen HzP Leistungsbe- reich (nach Stundenzahl berechnet)	20	19,93	19,93	19,93	21,9
	MitarbeiterInnen Pflegebedarfser- mittlung (nach Stundenzahl berechnet)	Pflegefach- kraft: 1 ASD: 7,75	Pflegefach- kraft: 1 ASD: 7,75	Pflegefach- kraft: 1 ASD: 6,75	Pflegefach- kraft: 1 ASD: 6,5	9 (ASD), Ges(nicht bekannt) Pflegefach- kraft: 1 ASD: 6,5
	VzÄ HzP	Insg. 21,5	Insg. 21,5	Insg. 22,3	Insg. 21,5	Insg. 22,5
	VzÄ Pflegebe- darfsermittlung	Pflegefach- kraft: 1 ASD: 8,5	Pflegefach- kraft: 1 ASD: 8,5	Pflegefach- kraft: 1 ASD: 8,5	Pflegefach- kraft: 1 ASD: 8,5	Pflegefach- kraft: 1 ASD: 8,5
Friedrichshain- Kreuzberg (Es sind keine ver- wertbaren Daten ermittelbar, weil die Ablehnungen nicht erfasst werden.)	MitarbeiterInnen HzP Leistungsbe- reich	20 SB	21	21	20	20
		5 Abrech- nung	5	5	5	5
		2 GL	2	2	2	2
	MitarbeiterInnen Pflegebedarfser- mittlung	Externer Dienstleister				
	VzÄ HzP	Ø19,27 SB 2 GL	Ø21,57 SB 2 GL	Ø20,50 SB 2 GL	Ø19,54 SB 2 GL	Ø21,90 SB 2 GL
VzÄ Pflegebe- darfsermittlung	Externer Dienstleister					

Mitte	MitarbeiterInnen HzP Leistungsbe- reich	20	20	20	20	20
	MitarbeiterInnen Pflegebedarfser- mittlung	2	3	4	5	5
	VzÄ HzP	20	20	20	20	20
	VzÄ Pflegebe- darfsermittlung	4	5	6	6	6
Tempelhof- Schöneberg Zu kurze Frist für fünfjährigen Zeit- raum. Aktuell: insg. 16 Mitarb. Sachbearbei- tung (15,5 VzÄ); insg. 7 Mit- arb.Bedarfsfeststellu- ng (5,98 VzÄ)	MitarbeiterInnen HzP Leistungsbe- reich					
	MitarbeiterInnen Pflegebedarfser- mittlung					
	VzÄ HzP					
	VzÄ Pflegebe- darfsermittlung					
Pankow	MitarbeiterInnen HzP Leistungsbe- reich	24	23	24	26	25
	MitarbeiterInnen Pflegebedarfser- mittlung	0	2	3	3	5
	VzÄ HzP	22,741	21,616	22,616	25,673	23,998
	VzÄ Pflegebe- darfsermittlung	0	2,0	3,0	3,0	5,0
Neukölln (keine Angaben)	MitarbeiterInnen HzP Leistungsbe- reich	-	19	20	20	20
	MitarbeiterInnen Pflegebedarfser- mittlung	0	0	1	1	3
	VzÄ HzP	-	Ca. 18	Ca. 18	Ca. 18	Ca. 19
	VzÄ Pflegebe- darfsermittlung	0	0	1	1	3
Reinickendorf	MitarbeiterInnen HzP Leistungsbe- reich	19	19	22	21	22
	MitarbeiterInnen Pflegebedarfser- mittlung	Keine An- gabe mög- lich	4	5	5	5
	VzÄ HzP	17,65	17,27	19,05	19,68	20,23

	VzÄ Pflegebe- darfsermittlung	Keine An- gabe mög- lich	3,5	4,3	4,3	4,3
Spandau	MitarbeiterInnen HzP Leistungsbe- reich	12	12	14	15	15
	MitarbeiterInnen Pflegebedarfser- mittlung	1 +Ges	1 +Ges	2 +Ges	2 +Ges	2 +Ges
	VzÄ HzP	10,66	10,66	11,67	12,74	13,27
	VzÄ Pflegebe- darfsermittlung	1 +Ges	1 +Ges	2 +Ges	2 +Ges	2 +Ges

3. Über welche Qualifikationen verfügen die Mitarbei-  
ter und Mitarbeiterinnen der jeweiligen Pflegebedarfser-  
mittlungsdienste der 12 Sozialämter, die die individuelle  
ambulante Pflegegesamtplanung bei Beantragung von  
Hilfen zur Pflege erstellen?

Zu 3.:

Bezirksamt	
Marzahn-Hellersdorf	-Krankenschwester -Pflegermanager -SozialarbeiterInnen
Steglitz-Zehlendorf	-SozialarbeiterInnen -Sozialpädagogen - Pflegefachkräfte
Friedrichshain-Kreuzberg	Vertragliche mit externem Dienst festgelegte Kriterien der mit der Bedarfsfeststel- lung betrauten MitarbeiterInnen: -Geeignetheit -notwendige Qualifikationen
Mitte	-Pflegefachkräfte
Tempelhof-Schöneberg	Diplom-Sozialarbeiter/in mit staatlicher Anerkennung bzw. Bachelorabschluss Studi- engang Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung und/oder Studium im Pflege- bzw. Gesundheitsbereich an einer Fachhochschule oder entsprechenden Bachelor- Abschluss und Pflegefachkräfte
Pankow	-überwiegend Pflegefachkräfte -sonst SozialarbeiterInnen
Neukölln	-Pflegefachkräfte
Reinickendorf	-examinierte Pflegefachkräfte -SozialarbeiterInnen
Spandau	-Pflegefachkraft -SozialarbeiterInnen

4. Wie lang ist aktuell die durchschnittliche Wartezeit in den einzelnen Bezirken nach Antragstellung auf Hilfe zur Pflege auf eine Begutachtung durch den Pflegebedarfsmittlungsdienst (bitte Aufstellung nach den Bezirken) und wie hat sich diese jeweils in den letzten 5 Jahren entwickelt?

Zu 4.:

Bezirksamt	
Marzahn-Hellersdorf	-Aktuell 1 bis 4 Wochen im Regelfall  -Durch Etablierung eines eigenen Hilfebedarfsfeststellerteams erfolgte in den letzten Jahren eine starke Verkürzung der durchschnittlichen Wartezeit.
Steglitz-Zehlendorf	-Ø 18 Tage  -Die Wartezeiten sind rückläufig von 30 Tagen in 2012.
Friedrichshain-Kreuzberg	-Ab dem Zeitpunkt der Bedarfsbekanntmachung im Bezirksamt liegt die durchschnittliche Wartezeit bei ca. 3 Wochen. (keine Statistikgrundlage)  -Die Rücklaufzeit wird überwiegend eingehalten, auf konstantem Niveau.
Mitte	-14 Tage  -Die Wartezeit ist gleichbleibend.
Tempelhof-Schöneberg	Einhaltung der 8 Wochenfrist möglich aufgrund von internen Prozessoptimierungen.
Pankow	-1 bis 2 Wochen ab Auftragserteilung (unverzüglich)  -konstante Wartezeit
Neukölln	Angaben werden nicht erfasst.
Reinickendorf	-ca. 4 Wochen  -Es hat eine erhebliche Reduzierung stattgefunden.
Spandau	-ca. 8 Wochen  -Die Wartezeit ist gleichbleibend.

5. Wie lange dauert die abschließende Bearbeitung eines Antrages auf Hilfe zur Pflege bis zur Leistungsgewährung jeweils in den einzelnen Bezirken und wie hat sich der Bearbeitungszeitraum in den letzten 5 Jahren in den einzelnen Bezirken jeweils entwickelt?

Zu 5.:

Bezirksamt	
Marzahn-Hellersdorf	-nicht länger als 6 Monate im Regelfall -stark abhängig von der Erfüllung der Mitwirkungspflichten der AntragstellerInnen insb. bei dem Nachweis der sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit  Keine konkreten Angaben zu einer Entwicklung möglich.

Steglitz-Zehlendorf	-Ø 42 Tage -rückläufig von Ø 56 Tagen 2012.
Friedrichshain-Kreuzberg	-6 Wochen bis 2 Monate (stark abhängig von Mitwirkung der Pflegebedürftigen) -konstant bleibende Dauer
Mitte	-70 Tage -rückläufig
Tempelhof-Schöneberg	-Ø 3 Monate, in Einzelfällen länger
Pankow	-keine statistischen Daten vorliegend
Neukölln	-keine statistischen Daten vorliegend
Reinickendorf	-2 bis 6 Monate, im Einzelfall auch deutlich länger -grundsätzlich keine Änderung der Zeiten für die Prüfungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
Spandau	-ca. 3 bis 4 Monaten. -Die Bearbeitungszeit ist gleichbleibend innerhalb der letzten 5 Jahre.

6. Für welchen Zeitraum werden die Hilfen zur Pflege in den 12 Bezirken jeweils durchschnittlich gewährt und in welchen Abständen erfolgt die Wiederholungsbegutachtung in den 12 Berliner Bezirken jeweils?

Zu 6.:

Bezirksamt	
Marzahn-Hellersdorf	-ambulant i.d.R. für 12 Monate gewährt -stationär i.d.R. unbegrenzt gewährt  -Ambulant erfolgt i.d.R. im Zeitabstand von 12 Monaten eine Wiederholungsbegutachtung.
Steglitz-Zehlendorf	-für 12 Monate gewährt  -i.d.R. erfolgt nach 12 Monaten die Wiederholungsbegutachtung
Friedrichshain-Kreuzberg	-ambulant i.d.R. für 12 Monate gewährt  -i.d.R. erfolgt nach 12 Monaten die Wiederholungsbegutachtung
Mitte	-für 12 Monate gewährt  -alle 1 bis 2 Jahre erfolgt die Wiederholungsbegutachtung
Tempelhof-Schöneberg	-für 12 Monate gewährt  -nach 12 Monaten erfolgt die Wiederholungsbegutachtung

Pankow	-grds. für 24 Monate gewährt -in begründeten Einzelfällen für kürzeren Zeitraum  -nach 24 Monaten erfolgt die Wiederholungsbegutachtung (außer bei Bedarfsänderungen – kürzer)
Neukölln	-ambulant i.d.R. für 12 Monate gewährt  -nach ca. 12 Monaten erfolgt die Wiederholungsbegutachtung
Reinickendorf	-i.d.R. für 12 Monate gewährt  -nach 12 Monaten erfolgt die Wiederholungsbegutachtung
Spandau	-i.d.R. für 12 Monate gewährt.  -nach 1 bis 2 Jahren erfolgt die Wiederholungsbegutachtung

7. Welche Empfehlung gibt der Senat an die Bezirksämter bezüglich der Verwendung des Entlastungsbetrags nach §45 SGB XI für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1-5 jeweils?

8. Ist durch den Senat vorgesehen, dass bei Menschen, die Hilfen zur Pflege beantragen, der Entlastungsbetrag nach §45b SGB XI in allen Pflegegraden vorrangig für den Bedarf an körperbezogenen Pflegemaßnahmen zu verwenden ist und gibt es ein entsprechendes Rundschreiben oder eine entsprechende Richtlinie an die Sozialämter der Bezirke?

Zu 7. und 8.: Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gibt den Bezirken im Rundschreiben Pflege Nr. 01/2016 bezüglich der Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III die Empfehlung, von Pflegebedürftigen bei Pflegegrad 1 zu verlangen, dass sie den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von 125 Euro mtl. vorrangig zur Abdeckung körperbezogenen Pflege- und pflegerischen Betreuungsbedarfs einzusetzen haben, wenn sie ergänzende Leistungen nach dem SGB XII benötigen und einfordern. In dieser Konstellation sind keine Spielräume vorhanden.

9. In welchem Umfang werden zukünftig Leistungen der Hilfe zur Pflege für hilfebedürftige Menschen ohne Pflegegrade gewährt und wie lange gelten noch die bestehenden Übergangsregelungen?

Zu 9.: Die Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Pflege ohne Pflegegrad ist seit dem 01.01.2017 nicht möglich. Wird trotzdem ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt, ist eine Bewilligung von Leistungen nicht mehr aus dem Siebten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (Hilfe zur Pflege), sondern nur nach anderen Rechtsgrundlagen möglich.

Für die Personen, die am 31.12.2016 einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege hatten, wird diese Leistung im Rahmen der Übergangsregelung des § 138 SGB XII bis zur Feststellung des Pflegegrades und des notwendigen pflegerischen Bedarfs weitergezahlt.

10. Welche Bezirke rechnen den Wohngruppenzuschlag nach §38a SGB XI auf die Hilfen zur Pflege an?

Zu 10.:

Bezirksamt	
Marzahn-Hellersdorf	Wird angerechnet.
Steglitz-Zehlendorf	Wird angerechnet.
Friedrichshain-Kreuzberg	Wird angerechnet sofern er von der Pflegekasse tatsächlich gezahlt wird.
Mitte	Wird angerechnet.
Tempelhof-Schöneberg	Wird angerechnet.
Pankow	Wird angerechnet.
Neukölln	Bei Bewilligung als Tagespauschale (LK 19) erfolgt die Anrechnung des Wohngruppenzuschlags ausnahmslos, bei Bewilligung von Einzelleistungskomplexen nach Prüfung des Einzelfalls.
Reinickendorf	Wird angerechnet bei Leistungsgewährung nach LK 19 (neu).
Spandau	Wird i.d.R. angerechnet.

Berlin, den 24. Mai 2017

In Vertretung

Barbara König  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2017)